



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I**  
**Sicherheit und Ordnung.Gewerbe**  
**FQA/Heimaufsicht**  
**KVR-I/24**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde  
Caritasverband der Erzdiözese  
München und Freising  
Hirtenstr. 4

80335 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.05.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);  
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising  
Hirtenstr. 4  
80335 München  
www.caritas-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Altenheim St. Antonius  
Filchnerstr. 42  
81476 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 16.04.2018 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Verpflegung  
Arzneimittel  
Personal  
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

**I. Daten zur Einrichtung:**Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Platzzahl gesamt:	112
davon vollstationäre Pflegeplätze:	112
davon beschützende Plätze:	0
Einzelzimmerquote:	91 %
Belegte Plätze:	111
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	51,75 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	10

**II. Informationen zur Einrichtung**II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden stichprobenartig Bewohnerinnen und Bewohner nach ihren Risiken und der pflegerischen Versorgung ausgewählt und begutachtet. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften und der Einrichtungsleitung unter punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentationen hinterfragt.

Während der Prüfung wurde ein sehr wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflege- und Betreuungskräfte beobachtet. Dies wurde durch Gespräche mit den Angehörigen sowie den Betreuten bestätigt.

Es wurde eine teilnehmende Beobachtung des Mittagessens im Aufenthaltsbereich auf dem Wohnbereich 3 durchgeführt. Das Mittagessen wurde in ruhiger, entspannter Atmosphäre eingenommen. Bewohnerwünsche wurden hierbei berücksichtigt und auf individuelle Wünsche wurde reagiert. Die beobachtete Kommunikation zwischen Personal und Pflegebedürftigen war offen und wertschätzend. Die Speisen wurden auf der Wohngruppe geschöpft und portioniert. Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung konnten diese stichprobenartig gekostet werden. Die servierten Mahlzeiten waren warm und ohne Beanstandungen.

Im Bereich der medizinischen Behandlungspflege konnte eine nachvollziehbare Kommunikation mit den behandelnden Ärzten der zu Betreuenden dargelegt werden. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem behandlungspflegerischen Bedarf waren entsprechende ärztliche Anordnungen vorhanden und wurden fachgerecht umgesetzt.

Stichprobenartig wurde das Medikamentenmanagement überprüft. Der Umgang mit den Arzneimitteln erfolgte ordnungsgemäß. Der Bestand der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmte mit dem tatsächlichen Bestand überein.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/ Heimaufsicht eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

Auf den Dienstplänen zeigte sich eine große Anzahl von längerfristig erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Ausfälle wurden mithilfe des Stammpersonals und Zeitarbeit kompensiert.

## II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die FQA konnte eine gute Ergebnisqualität in der Prüfung feststellen. Die Anforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wurden bis auf eine Ausnahme erfüllt.

## **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

### III.1 Qualitätsbereich: Freiheit einschränkende Maßnahmen

III.1.1. Sachverhalt: Bei einem Bewohner wird eine Freiheit einschränkende Maßnahme in Form einer Sitzhose am Rollstuhl angewendet. Ein richterlicher Beschluss hierfür lag vor. Es wurde jedoch weder ein Protokoll über Art und Dauer der Maßnahme geführt noch wurden Alternativen im Vorfeld geprüft.

III.1.2 Freiheit einschränkende Maßnahmen stellen einen Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit der Pflegebedürftigen dar. Sie dürfen nur nach Prüfung von Alternativen als letztes Mittel der Wahl angewendet werden. Liegt eine richterliche Genehmigung zur Anwendung einer FeM vor, müssen lückenlose Aufzeichnungen zu Art und Dauer der Freiheitsentziehung geführt werden. Die Dokumentation dieser für den Bewohner einschneidenden Beschränkungen ist erforderlich, um die Rechtsstaatlichkeit dieser Maßnahme zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle zu ermöglichen. Eine sinnvolle Kontrolle bezüglich der Anwendung dieser Maßnahmen ist nur dann möglich, wenn auch die genaue Dauer der jeweiligen Anwendung der Maßnahme lückenlos dokumentiert wird. Die nicht erfolgte Prüfung von Alternativmaßnahmen und die

fehlenden Aufzeichnungen zu Art und Dauer der FeM stellen einen Mangel nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 PflWoqG und Art. 7 PflWoqG i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 8 AVPflWoqG dar.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, bei dem betroffenen Bewohner Alternativen zu der Freiheit einschränkende Maßnahme zu prüfen, ein Fixierungsprotokoll anzulegen sowie die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in diesem Bereich weiter zu sensibilisieren.

#### **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

#### **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 27.04.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 04.05.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfü-

gung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsggerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!